Düsseldorfer Zeitung.

№ 169. Sonntag den 20. Juni. 1847.

Geneigte Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**" für das mit dem 1. Juli 1847 beginnende 3te Quartal wollen die geehrten auswärtigen Zeitungsleser noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis der täglich, mit seltener Ausnahme erscheinenden **Düsseldorfer Zeitung**, einschließlich des zweimal wöchentlich beigegebenen **Unterhaltungsblattes**, beträgt vierteljährig auf allen königl. preuß. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. des Stempels); für Hiesige, welche sich an die Expedition, Grabenstraße Nr. 794, gefälligst wenden wollen, 1 Thlr. 15 Sgr. (incl. Stempel und Traglohn).

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Deutschland. Berlin (Ministerialrescript in Betreff der Schulen im Verhältnisse zum Patent vom 30. März; die freigesprochenen 4 Handwerker; die neuen Stadtverordneten). Köln (Fruchtwucher; Demoif. Rachel; Feuersbrunst). Wesel (Uniformänderungen). Elberfeld (Fruchtwucher). Aus Preußen (Verordnung in Betreff der Dissidenten). Biberich (Besuch fürstlicher Personen). Frankfurt (das Preßgesetz am Bundestage; Fleischpreise; der Eingangszoll für Oel). Rottenburg (Bischofswahl). Leipzig (Urtheil in Betreff der Kammer-Competenz). Hamburg (Kartoffelkrawall). Bremen und Bremerhaven (der erste amerikanische Dampfer erwartet).
Frankreich. Paris (Amnestie in Portugal; Herabsetzung des Salzpreises; der Girardinsche Prozeß).
Großbrittanien. London (Jenny Lind; die Intervention in Portugal.)
Portugal. Oporto (die Junta).
Niederlande. Amsterdam (die Einfuhrzölle).
Belgien. Brüssel (Brodunruhen in Jongres).
Italien. Florenz (Einberufung der Notabeln).
Amerika. New-York (der Dämpfer „Washington"). Montevideo (Nachrichten vom La Plata).

Landtags-Angelegenheiten.

(Schluß der Mittheilungen aus der Denkschrift in Betreff des Entwurfs der neuen Juden-Ordnung):

Zu §. 14. Es hat den Juden seither, dem Staate gegenüber, an einem Organe gefehlt, durch welches sie ihre Interessen geltend zu machen vermochten, an welches die Behörden sich wenden konnten, um über allgemeine Angelegenheiten und einzelne Personen Auskunft zu ertheilen. Hierzu wird künftig der Vorstand der Judenschaft bestimmt seyn. Ihm soll die Pflicht obliegen, über alle Gegenstände, sie mögen die Gesammtheit oder einzelne Mitglieder der Judenschaft betreffen, den Behörden die erforderliche Auskunft unter eigener Verantwortlichkeit zu ertheilen. Dies und die Befugniß, durch Anträge und im Wege der Beschwerde die Interessen der Juden bei den Behörden zu vertreten, wird dem Vorstande das gebührende Ansehen sichern.

Zu §. 15. In den Städten, wo eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, können überall auch jetzt Bürger aus der jüdischen Bevölkerung des Ortes in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Da, wo die Juden einen wesentlichen oder überwiegenden Bestandtheil der Stadt-Bewohner bilden, wie im Großherzogthum Posen, ist ihnen eine regelmäßige und genügende Vertretung durch Bürger jüdischen Glaubens gesichert. Auch in anderen Städten fallen die Wahlen zu Stadtverordneten auf Bürger aus der Zahl der Juden, und es fehlt nicht an Beispielen einer von diesen an solcher Stelle anerkannten bewährten Tüchtigkeit; allein die Wahlen fallen bei den bestehenden Wahlnormen keineswegs im Verhältniß der Zahl der jüdischen zu den christlichen Bürgern auf erstere. Wie die Theilnahme an Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere als wichtig und ehrenhaft für die jüdische Bevölkerung betrachtet werden muß, eben so wichtig und ehrenhaft ist es für sie, daß die dazu befähigten Bürger aus ihrer Mitte zur Mitwirkung in den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten berufen werden.

Wenn der Entwurf,

unter Voraussetzung einer diesfälligen Vereinbarung mit der Bürgerschaft,

für die Städte, wo eine zahlreiche Judenschaft vorhanden ist, eine statutarische Organisation vorbereitet, welche jene in den Stand setzt,

durch die Wahl von Stadtverordneten aus ihrer Mitte sich an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nach einer gewissen Norm fortdauernd zu betheiligen,

so ist davon ausgegangen,

daß durch eine solche regelmäßige Theilnahme der Gemeinsinn der Juden für bürgerliche allgemeine Zwecke in weit erheblicherem Maße als bisher geweckt und befestigt werden muß.

Diese Befugniß ist nur für diejenigen Städte in Aussicht genommen, wo eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, weil die städtische Verfassung nur dort einen angemessenen Maßstab für die Zulassung einer entsprechenden Anzahl jüdischer Vertreter in der städtischen Gemeinde darbietet. Sofern der Erfolg sich günstig erweist, würde damit auf gesetzlichem Wege nach Befinden weiter vorzugehen seyn. Gegen eine derartige Organisation läßt sich geltend machen, daß eine Rücksicht auf Religions-Verschiedenheit den Grundsätzen der Städte-Ordnung über die Wahl der Stadtverordneten fremd und, wo das Vertrauen der wählenden Bürgerschaft nicht einen jüdischen Mitbürger in die Versammlung berufe, kaum auf eine gedeihliche Wirksamkeit zu rechnen sey.

Es ist indessen bei den Juden eine stärkere Sonderung von der übrigen Bevölkerung als bei anderen Glaubens-Genossenschaften vorhanden, wodurch der Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlungen mittelst der Wahlen, wie sie jetzt stattfinden, erschwert und zu selteneren Ausnahmen wird, sofern nicht, wie im Großherzogthum Posen und in einigen Städten Westpreußens, die jüdische Bevölkerung der Zahl nach eine bedeutende ist oder die christliche überwiegt. Der Entwurf greift in die bestehende städtische Verfassung nicht unmittelbar ein, sondern überläßt es der Erwägung der städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft des Ortes, in welcher Weise den jüdischen Bürgern eine geordnete Mitwirkung in der städtischen Vertretung der Bürgerschaft einzuräumen sey.

Es wird daher vorzugsweise auf die Stellung ankommen, welche die Judenschaft am Orte inmitten der übrigen Bürgerschaft einnimmt, ob sie dasjenige Vertrauen zu gewinnen vermocht hat, welches jede diesfällige statutarische Vereinbarung voraussetzt. Erkennt die Judenschaft das Gewicht einer solchen Vereinbarung als die Grundlage für ein neues Feld ehrenhafter Wirksamkeit und einer Quelle bürgerlichen Gemeinsinns, so darf man hoffen, daß die städtischen Behörden auch ihrerseits die Hand dazu bieten werden. Wenn den Judenschaften auf diese Weise zugleich Raum gewährt wird, ihre innerhalb des bürgerlichen Gemeindewesens bestehenden und sehr wohl ohne Gefährdung desselben einer weiteren Entwickelung fähigen, eigenthümlichen Interessen auf organische Weise zur Sprache zu bringen und zu vertreten, so darf bei einer auf gegenseitiges Vertrauen gegründeten Vereinbarung um so weniger besorgt werden, daß die Juden bei der ihnen eröffneten Mitwirkung an dem gemeinsamen städtischen Berufe irgendwie privative Zwecke verfolgen möchten, wodurch die gemeinsame Thätigkeit gelähmt oder beeinträchtigt würde.

Nach den Bedingungen, welche der §. 15 für eine solche statutarische Einrichtung in der städtischen Vertretung festgesetzt, ist vorgesehen, daß unter Bewahrung der allgemeinen Vorschriften niemals ein bedenkliches Uebergewicht auf Seiten der jüdischen Stadtverordneten in der Versammlung eintreten kann.

Die Bestimmung des §. 16 findet in der Stellung des Staats, den Judenschaften gegenüber, und in dem Verhältnisse der jüdischen Religion als einer blos geduldeten ihre Begründung.

Der §. 17 handelt von den jüdischen Kultus-Beamten. Es ist dabei in Erwägung zu ziehen:

a) ob die Judenschaften angehalten werden sollen, bestimmte Kultus-Beamte anzustellen und event. welche?
b) welche Qualifikation von diesen Beamten gefordert werden muß? und
c) in welcher Weise dieselben bestellt oder resp. gewählt werden sollen?

Die jüdische Religions-Gemeinschaft erkennt eben so wenig ein geistliches Oberhaupt, wie einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im Sinne der christlichen Kirche an. Insbesondere steht den Rabbinern eine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Sinne des Wortes nicht zu, und sie haben in ihren Funktionen mit den christlichen Geistlichen in keiner Beziehung irgend eine Aehnlichkeit. Sie sind sogar nach jüdischen Religions-Begriffen zur Begehung von keiner Art gottesdienstlicher Handlungen erforderlich, vielmehr können dieselben mit gleicher Wirkung von jedem beliebigen Mitgliede der Gemeinde vorgenommen werden. Wo Rabbiner vorhanden sind, wird deren Autorität nur insoweit anerkannt, als das ihnen geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen solches zuläßt, und ihre Entscheidungen über Gegenstände des Ceremonial-Gesetzes haben nur insofern Gültigkeit, als man im Vertrauen auf ihre Gesetzkunde anerkennen will. Noch weniger erfordert es der Zweck der jüdischen Religions-Gesellschaften, daß außer dem Rabbiner noch andere Kultus-Beamte bestellt werden.

Unter diesen Umständen kann den Judenschaften die Anstellung von Kultus-Beamten überhaupt nicht zur Pflicht gemacht werden, und es wird insbesondere lediglich ihrem eigenen Gutbefinden zu überlassen seyn, ob sie für die Feier ihres Gottesdienstes und zur Ertheilung erforderlicher Belehrungen in Ritualsachen einen der Gesetze kundigen Beamten annehmen wollen. Hierdurch finden auch die unter b. und c. aufgestellten Fragen ihre Erledigung dahin, daß darüber allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht ertheilt werden können. Der übrige Inhalt des §. 17 bedarf keiner Erläuterung.

Zur Motivirung der in den §§. 18—22 gemachten Vorschläge ist dagegen Folgendes zu bemerken:

Es ist oben bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Laufe der Zeit unter den Juden eine Richtung hervorgetreten ist, deren Anhänger den Boden des positiven und traditionellen Glaubens-Inhaltes mehr und mehr verlassen und das Beharren in der Sonderung von den Christen, welche die Eigenthümlichkeit ihrer religiösen nationalen Stellung verlangen würde, aufgeben. Neben diesem Theile der jüdischen Bevölkerung hat sich durch alle Jahrhunderte hindurch auch ein der Zahl nach vielleicht nicht geringerer Theil der Juden erhalten, welcher, jenen gegenüber, der orthodoxe genannt wird.

Ungeachtet aber der Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten des jüdischen Kultus und Glaubens von jeher festgehalten worden ist, so hat sich doch zu verschiedenen Zeiten eine wesentlich verschiedene Auffassung des Verhältnisses geltend gemacht, und es haben sich demgemäß auch die äußeren Folgen der Anwendung jenes Prinzips abweichend und einander sogar widersprechend gestaltet.

Bei der Ansicht, daß die Oberaufsicht des Staats sich darauf zu beschränken habe, zu verhüten, daß die jüdische Synagoge nicht eine für das Staats-Interesse bedenkliche Richtung nehme, wurde früher der Grundsatz festgehalten, daß, wenn auch im Allgemeinen die religiösen Einrichtungen der Juden einer näheren Beaufsichtigung der Staats-Behörden nicht unterliegen, diese doch darüber zu wachen haben, daß nicht eine solche Aenderung in der religiösen Verfassung der Juden eintrete, welche die Basis verrücken würde, auf welcher die Juden im preußischen Staate geduldet sind, und des hochseligen Königs Majestät haben deshalb wiederholt zu befehlen geruht, daß der Gottesdienst der Juden nur nach dem hergebrachten Ritus, ohne die geringste Einmischung von willkürlichen Neuerungen in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen, nach dem alten Herkommen gehalten werden solle, und daß auch der Religionsunterricht nach den Glaubens-Lehren der Juden ohne solche Abweichungen, durch welche sich eine neue Sekte bilden könne, zu ertheilen sey.

Dem entsprechend, ist diese Angelegenheit mehrere Jahrzehnde hindurch behandelt worden. Erst in neuerer Zeit ist man in Folge der Versuche einzelner Juden-Gemeinden, ihren Gottesdienst zu reformiren, darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn eine Einmischung der Staats-Behörde in die inneren jüdischen Kultus-Angelegenheiten überhaupt nicht stattfinden solle, und diese nicht im Stande sey, zu beurtheilen, ob etwaige Veränderungen in dem Kultus der älteren Sitte entsprechen oder als unerlaubte Neuerungen zu betrachten sind, alsdann auch der Festhaltung des Hergebrachten in dem jüdischen Kultus in der Ausführung sehr schwierig, oder doch nur so durchzuführen sey, daß der jüdische Kultus in jeder einzelnen Synagoge unverändert in der Verfassung erhalten werde, in welcher er erweislich seit dem Bestehen der Synagoge gewesen ist. Hierdurch würde aber der jüdische Kultus in eine solche absolute Unveränderlichkeit gebannt werden, daß derselbe nothwendig in stets grelleren Widerspruch zu der auf andere Weise geförderten und offenbar wachsenden Bildung der Juden treten würde.

Es ist deshalb in neuerer Zeit in verschiedenen Fällen der Grundsatz in Anwendung gebracht worden,

daß eine Einmischung der Staats-Behörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen mögen, zwar nicht statthaft und es lediglich ihre eigene Sache sey, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religions-Satzungen angemessen ist oder nicht, daß aber auch, wo es zu einer solchen Einigung nicht komme, einer Trennung in verschiedene Gemeinden nicht hinderud entgegenzutreten sey.

Dies ist die gegenwärtige Lage der Sache. Es ergibt sich hieraus, daß während auch jetzt noch der Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Kultus-Angelegenheiten der Juden festgehalten wird, sich die praktischen Folgen wesentlich anders gestaltet haben. Denn während früher jede Lostrennung von der bestehenden Gemeinde und jede Abänderung in den hergebrachten Kultus-Einrichtungen streng untersagt war, wird jetzt den Judenschaften die Anordnung ihres Kultus und die Absonderung in verschiedene Synagogen freigestellt.

Es bedarf keiner Ausführung, daß sowohl die eine als die andere der bisherigen Behandlungsweisen nicht völlig befriedigt. Wird, wie es früher geschah, jede Aenderung in dem Religionswesen streng ausgeschlossen und jede Entwickelung verboten, so hält die Anwendung dieses Grundsatzes die niedere, ungebildete Klasse der Juden in der über-

lieferten Kultus-Einrichtung fest, entfernt die auf Bildung Anspruch machenden Juden immer mehr aus der Synagoge und führt dieselben entweder dem Deismus oder dem Indifferentismus entgegen, während die Durchführung des in neuerer Zeit befolgten Grundsatzes die bestehenden Gemeinden nothwendig in verschiedene Sekten theilen wird, welche, in vielen Fällen wenigstens, wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder nicht im Stande seyn werden, ein eigenes Kultuswesen einzurichten und zu unterhalten, so daß die Folge alsdann ein völliges Zerfallen aller gemeinschaftlichen Kultus-Einrichtungen unter den Juden seyn würde.

Es verdient daher in nähere Erwägung gezogen zu werden:

ob nicht auf einem anderen Wege ein Mittel gefunden werden kann, durch welches es möglich wird, in angemessener Weise Konflikten über innere Kultus-Angelegenheiten, welche auf Bildung neuer Synagogen abzielen, vorzubeugen, und wo solche vorhanden sind, dieselben beizulegen und, ohne daß den Dissentirenden ein Gewissenszwang auferlegt wird, einen befriedigenderen Abschluß solcher Differenzen herbeizuführen.

Einzelne deutsche Bundesstaaten, z. B. Würtemberg und Baden, haben (s. Beil. II. B. IV. VI.) zur Entscheidung über äußere wie innere Kultus-Angelegenheiten besondere jüdische Kirchenbehörden eingesetzt, deren Mitglieder, aus jüdischen Gelehrten bestehend, unter Zuziehung eines Ministerial-Kommissarius, welcher die landesherrlichen Rechte wahrnimmt, ihr Amt verwalten und deren Entscheidungen mit der Wirkung in Vollzug gesetzt werden, daß ihren Aussprüchen die Interessenten sich unweigerlich zu unterwerfen haben. In anderen Bundesstaaten dagegen, z. B. in Mecklenburg-Strelitz und Weimar, steht dem von der Staatsregierung eingesetzten Ober-Rabbiner oder Landes-Rabbiner die selbstständige Entscheidung in allen Kultus-Angelegenheiten zu. Keine dieser beiden im Auslande bestehenden Einrichtungen wird für den hier vorliegenden Zweck nutzbar gemacht werden können. Denn das Judenthum erkennt eben so wenig in seinen Rabbinern eine geistliche Autorität, wie überhaupt einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im Sinne der christlichen Kirche an. Es läßt sich daher auch nicht rechtfertigen, die Juden einem geistlichen Oberhaupte unterzuordnen, dessen Autorität sie nicht anerkennen. Eben so wenig scheint es zulässig zu seyn, wenn man die Entscheidung über Angelegenheiten der bezeichneten Art einer jüdischen Behörde in der Weise übertragen wollte, daß man deren Aussprüche als eine Entscheidungsnorm anzusehen hätte, welcher sich die Interessenten auch wider ihren Willen unterwerfen müßten. Man wird vielmehr den Grundsatz, den Parteiungen unter den Juden in Betreff ihrer Religions- und Kultusverhältnisse auf äußerlichem Wege nicht entgegenzutreten, auch künftig festhalten müssen. Den Judenschaften muß daher zunächst überlassen bleiben, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religion angemessen ist oder nicht, und wie es im Falle der Verschiedenheit in den religiösen Richtungen mit dem Gottesdienste gehalten werden soll. Wo aber eine Vereinigung hierüber innerhalb der Judenschaft nicht herbeizuführen ist und es sich vielmehr um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, da muß zwar, weil über Glaubens-Angelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend seyn kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, die Absonderung der Dissentirenden und ihre Vereinigung zu einer eigenen Kultusverbindung gestattet seyn; es wird aber von Seiten des Staats darauf gehalten werden müssen, daß durch die Abtrennung das Bestehen der bisherigen Synagoge nicht gefährdet wird, und daß mithin bis dahin, wo die Genehmigung zur Bildung einer neuen Synagoge ertheilt seyn wird, die Beitragspflichtigkeit der von jener sich getrennt haltenden Mitglieder nicht aufhört.

Hierauf beziehen sich die in den §§. 18 bis 22 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Einsetzung einer Kommission zur Abgabe von Gutachten über Streitigkeiten, welche innere Kultus-Angelegenheiten und die Bildung neuer Synagogen betreffen, erfolgen soll.

Es muß hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Einmischung des Staates in die inneren Kultus-Angelegenheiten im §. 16 bestimmt ausgeschlossen ist. Der Staat kann sich aber von einer Kenntnißnahme dessen, was rücksichtlich neuer Reformen vorgeht, nicht ganz lossagen, da er mindestens wissen muß, ob die beabsichtigten Umgestaltungen nicht ganz und gar die wesentliche Grundlage des Judenthums verlassen, auf welcher dasselbe allein Anspruch auf Duldung im Staate hat, und da es eben so sehr in seinem Interesse liegt, vernünftige Reformen innerhalb des Judenthums nicht zu erschweren, als einer Zersplitterung desselben in so viele Sekten vorzubeugen, daß ein Bestehen einzelner Judenschaften und mit diesen eine religiöse Erziehung und Erbauung unter den Juden ganz unmöglich wird. Nur diesen Reformbestrebungen gegenüber, wird die Anordnung einer solchen begutachtenden Kommission beabsichtigt, welche sich den einzelnen Judenschaften und dem Staate gegenüber in ihrem rein äußerlichen Verhältnisse zu denselben darüber aussprechen, welche Ansichten und Reformen den Standpunkt des Judenthums verlassen, welche denselben festhalten, um danach beurtheilen zu können, welcher Theil der dissentirenden Judenschaft als die eigentlich jüdische Gemeinde anzusehen ist und daher zunächst ein Recht auf die bestehenden Kultus-Institute und deren Vermögen hat.

Dem Gewissen der Einzelnen soll und darf kein Zwang angethan, auch Niemand gezwungen werden, bei der bestehenden Synagoge zu bleiben; aber über das Verhältniß der Beitragspflichtigkeit bis zur Zulassung einer neuen Gemeinde hat der Staat im Interesse der Sicherung des äußeren Bestehens jüdischer Kultusverbände zu bestimmen, und dazu soll das Gutachten der Kommission einen Anhalt bieten.

Die Modalitäten, unter welchen die Kommission ins Leben treten und ihre Wirksamkeit äußern soll, ergeben sich aus dem Entwurfe selbst. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Begutachtung der obwaltenden Differenzen nur in solchen Fällen eintritt, wo von den Interessenten ausdrücklich darauf angetragen wird. Die diesfälligen Anträge werden bei den Ober-Präsidenten anzubringen und durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Kommission vorzulegen seyn, und die letztere wird niemals mit den einzelnen Synagogen-Gemeinden, sondern immer nur mit der Staats-Behörde verhandeln. Werden durch den Inhalt des Gutachtens die Konflikte ausgeglichen, so hat es dabei sein Bewenden. Fühlt sich dagegen ein Theil der Gemeinden durch den Ausspruch der Kommission beschwert, so werden die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern darüber Anordnung treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Ueber die Frage, welcher Theil der Judenschaft bei erfolgender Bildung einer neuen Kultus-Einrichtung im Besitze des Vermögens der seitherigen Synagoge zu belassen ist, kann eine Entscheidung im Rechtswege nicht vorbehalten werden. Das vorhandene Vermögen gehört unzweifelhaft der fortdauernd bestehenden juristischen Person; es kommt also nur darauf an, diese zu ermitteln und als solche zu bezeichnen. Ist hierüber Bestimmung erfolgt, so ist mit derselben auch der Besitzstand festgestellt. Dem sich abtrennenden Theile muß es überlassen bleiben, neue Kultus-Einrichtungen zu treffen, wenn dazu die Erlaubniß der Staats-Behörde ertheilt worden ist.

Die Mitglieder der Kommission werden unzweifelhaft Reisekosten und Diäten für die Zeit des Zusammentretens erhalten müssen, welche von sämmtlichen Judenschaften aufzubringen seyn werden. Ueber die Höhe der Diäten und Reisekosten wird ein angemessener Tarif festgesetzt werden.

Zu §. 35. Staats-Aemter haben die Juden seither nicht bekleidet. Sie sollen künftig dazu verstattet werden, sofern sie sich Civil-Versorgungs-Ansprüche im stehenden Heere erworben haben. Durch die an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1845, wodurch den Juden das Avancement zum Unteroffizier gestattet ist, sind sie in Stand gesetzt, sich jene Ansprüche zu erwerben. In Betreff der mittelbaren Staats- und Kommunal-Aemter dagegen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. (S. Beilage I. A.) Ueberall aber wird beim Eintritt in diese Aemter die Gränze festgehalten, daß mit deren Ausübung eine obrigkeitliche Autorität nicht verbunden ist. Diese Gränze ist durch die Rücksicht auf die christliche Bevölkerung des Staates bedingt. Es kann nicht für zulässig erachtet werden, den Juden eine obrigkeitliche Gewalt über christliche Unterthanen einzuräumen. Die bereits im Eingange berührte, von den Juden in gewissem Maße bewahrte Nationalität, die mit ihrer Religion eng verbundene Sonderung und Stammesverschiedenheit muß als ein Hinderniß für den Eintritt in einen Beruf betrachtet werden, dessen Wirksamkeit in keiner Weise durch ein Mißtrauen oder Vorurtheil beeinträchtigt werden darf. Eine längere Dienstzeit im stehenden Heere darf indessen erfahrungsmäßig als ein Mittel angesehen werden, wodurch die nationelle Sonderung, so weit solche hier zur Berücksichtigung kommt, in dem Maße beseitigt wird, um den Juden innerhalb der gezogenen Gränze Staatsämter unbedenklich übertragen zu dürfen. Die eigenthümliche Verfassung des preußischen Staats in Bezug auf die Vorbereitung zu den Staats-Aemtern und die Berufung in dieselben gestattet bei der wesentlichen Verschiedenheit hierin, den übrigen europäischen Staaten gegenüber, eine Vergleichung nicht. Aber auch abgesehen davon, in welcher Weise dort Beamte in die Staatsämter gelangen und daraus entlassen werden, bietet auch noch die sehr erhebliche Abweichung in dem Verhältniß der jüdischen Einwohner zu den christlichen ganz verschiedene Gesichtspunkte. Außer in den Niederlanden ist das Verhältniß (s. Beilage I. F.) in der Zahl der jüdischen zu den christlichen Einwohnern in Preußen bedeutend stärker. In England und Frankreich gehört erst der 2076ste resp. 487ste, in Preußen bereits der 74ste Einwohner den jüdischen Glaubensgenossen an.

Dagegen steht nichts im Wege, den Juden die Schlichtung streitiger Angelegenheiten, wenn sie von ihren Glaubensgenossen zu Schiedsmännern gewählt werden, zu übertragen.

In den §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812 ist die Bestimmung enthalten, daß es akademische Lehr- und Schulämter gibt oder geben soll, welche jüdischen Gelehrten anvertraut werden dürfen; eine unbedingte Befähigung der Juden zu allen akademischen Lehrämtern ist aber nicht darin enthalten. Es darf, um eine solche Deutung auszuschließen, nur an die theologischen Fakultäten überhaupt und an solche Universitäten erinnert werden, welche statutenmäßig von allen Lehrenden das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession fordern. Diese Bestimmung des Gesetzes ließ daher, um ihre Anwendbarkeit innerhalb des aus der Natur der Sache abzuleitenden Umfanges festzustellen, eine nähere Erläuterung erwarten. In dem Zeitraum von 1812 bis 1820 waren auf preußischen Universitäten als seltene Ausnahmen nur drei jüdische Docenten für medizinische und naturwissenschaftliche Fächer aufgetreten, von denen zwei jedoch bald nachher zum Christenthum übertraten. Im Jahre 1820 meldete sich zum erstenmale ein Jude zur Privat-Doktrin in der juristischen Fakultät, und dieser Fall gab Veranlassung, den Umfang der Zulässigkeit jüdischer Gelehrten für akademische Lehr- und Schulämter in nähere Erwägung zu ziehen. Das Resultat derselben wurde von dem Königl. Staatsministerium des hochseligen Königs Majestät vorgetragen, welche die im §. 8 des Ediktes vom 11. März 1812 enthaltene Bestimmung in der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1822 wieder aufhoben, weil sie, ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, nicht durchzuführen sey. Die dem Königlichen Staatsministerium anheimgegebene Bekanntmachung dieser Abänderung erfolgte unter dem 4. Dezember 1822 (Gesetz-Sammlung S. 221).

Im Jahre 1845 haben die preußischen und schlesischen Stände die Wiederherstellung des §. 8 des Edikts von 1812 beantragt, und die posenschen Provinzial-Stände haben sich diesem Antrage dadurch angeschlossen, daß sie die Einführung jenes Gesetzes in vortiger Provinz, „jedoch nach Beseitigung aller späteren Zusätze", erbaten.

Wenn nun der vorliegende Entwurf auf die in dem Edikt vom Jahre 1812 wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern enthaltene Bestimmung zurückzugehen beabsichtigt, so konnte es nicht räthlich erscheinen, diese Zulässigkeit in jenem allgemeinen und eben deshalb für einzelne Fälle einen sicheren Anhalt nicht bietenden Ausdrucke zu wiederholen, sondern es ergab sich die Nothwendigkeit, auch zugleich den Umfang bestimmt auszusprechen, in welchem die Anstellung jüdischer Gelehrten zulässig seyn sollte. Bei Feststellung dieses Umfanges ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen worden.

Wenngleich die in deutscher Nationalität begründete Eigenthümlichkeit und das Christenthum auf die Gestaltung aller derjenigen Verhältnisse, auf denen unsere Gesammtbildung und die gesellschaftliche Ordnung beruhen, vorzugsweise eingewirkt haben, so sind doch in den letzten Jahrhunderten zu den vorhandenen Bildungsmitteln neue hinzugekommen, bei deren Förderung und weiterem Anbau der Einfluß des christlichen Religions-Bekenntnisses zurücktritt. Hierauf ist bei der Ermittelung, in welchen Fakultäten, für welche Fächer und für welche Stufen des Lehramts die Anstellung der Juden zulässig erscheine, vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Die theologischen Fakultäten dürfen nur genannt werden, um sofort die Ueberzeugung hervorzurufen, daß die in denselben bestehenden Lehrämter ohne Ausnahme nur Christen übertragen werden können. Das öffentliche und Privatrecht geht in dem Grade aus der gesammten Staats- und Familien-Ordnung hervor und wirkt auf dieselbe erhaltend, fortentwickelnd und sichernd ein, daß christliche Lebens-Anschauung in Beziehung auf Recht und Verfassung, so wie deren Fortbildung, stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird. Muß schon diese Erwägung auf eine Ausschließung der Juden von den Lehr-Aemtern der juristischen Fakultät führen, so stellt es sich auch als unvereinbar dar, den Juden den Eintritt in das Richteramt und in obrigkeitliche Aemter nicht zu gestatten und sie doch als Rechts- und Gesetzeslehrer auftreten zu lassen und ihnen die Bildung derjenigen anzuvertrauen, welchen künftig das Richteramt und die Vollziehung der Gesetze übertragen werden soll. Da die Medizin sich vorzugsweise mit den leiblichen Zuständen des Menschen und der Herstellung und Erhaltung seiner Gesundheit beschäftigt, die öffentliche Sitte auch schon längst jüdische Aerzte zugelassen hat, so kann den Juden auch der Vortrag der medizinischen Wissenschaften gestattet werden, wenngleich sie für den Vortrag der Seelenheilkunde minder geeignet erscheinen. In der philosophischen Fakultät werden diejenigen Disziplinen christlichen Lehrern vorzubehalten seyn, deren Auffassung und Darstellung mehr oder weniger durch die religiöse Ansicht bestimmt wird, und welche insbesondere auf die ganze geistige Richtung derjenigen Zuhörer entscheidenden Einfluß äußert, die künftig als Richter oder Verwaltungs-Beamte oder als Diener der Kirche und an christlichen Schulen nicht blos als Lehrer, sondern auch als Erzieher im Geiste des Christenthums wirken sollen. Es ergibt sich von selbst, daß hiernach nur die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen als solche übrig bleiben, welche auch von jüdischen Gelehrten vorgetragen werden können. Bei der Frage, für welche Stufen des Lehramts Juden angestellt werden können, kommt weniger die wissenschaftliche Thätigkeit der Dozenten, als die disziplinarische und obrigkeitliche Einwirkung derselben auf die Studirenden in Betracht. Können Juden überhaupt nicht in Aemter eintreten, mit welchen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist, so sind sie auch nicht als akademische Obere zuzulassen und schon deshalb von dem Rektorate und akademischen Senate auszuschließen, welche in Verbindung mit dem Universitätsrichter die Sittenpolizei und akademische Jurisdiction ausüben. Aber auch der Fakultät als Gesammtheit liegt es ob, Rektor und Senat in der disziplinarischen Thätigkeit zu unterstützen; aus ihrer Mitte geht der Dekan hervor, welcher die Promotionen vollzieht und dabei dem Promovendus den Eid nach christlichem Formulare abnimmt; Fakultätsmitglieder treten in verschiedene Prüfungskommissionen, welche bei Abhaltung der Examina von der christlichen Lebensanschauung und christlichen Denkungsart der Examinirenden in vielen Fällen weder absehen können noch dürfen, übernehmen mithin Funktionen, welche von Juden nicht ausgeführt werden können. Erscheint es aber hiernach nicht zulässig, Juden den Eintritt in die Fakultäten zu gestatten, weil dieser Eintritt die Wählbarkeit zu den bezeichneten Funktionen, zum Dekan und zum Senatsmitgliede in sich schließt, so können sie überhaupt zu ordentlichen Professoren, welche als solche auch Mitglieder der Fakultäten sind, nicht ernannt werden, da es nicht angemessen ist, sie zwar zu ordentlichen Professoren zu ernennen; dagegen an den statutenmäßigen Rechten derselben nicht theilnehmen zu lassen. Der Umfang der den Juden einzuräumenden akademischen Lehrerthätigkeit wird daher auf die Privatdoction und die außerordentliche Professur für die mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zu beschränken seyn, insofern nicht an einzelnen Universitäten statutenmäßig die Ausübung des Lehramts an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist und Juden daher in Folge einer solchen speziellen Bestimmung ausgeschlossen sind. So setzen z. B. die Statuten der Universität zu Königsberg §. 105 fest, daß, der ursprünglichen Stiftung gemäß, bei derselben nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen sind. Bei den übrigen Unterrichts-Anstalten, Gymnasien, höheren Bürgerschulen, Elementarschulen u. s. w. ist das ganze Wirken der Lehrer pädagogischer Natur, so daß der Unterricht niemals ausschließlich sich geltend macht, sondern stets in Verbindung mit der Erziehung den ganzen Menschen erfaßt, jedes Lehramt an diesen Schulanstalten daher auch an der Ausübung

der Disziplin Antheil hat. Das erziehende Element kann aber in allen diesen Schulen nur auf christlicher Grundlage beruhen und die religiöse Seite derselben mit den erforderlichen gottesdienstlichen Anordnungen nur dem Geiste der christlichen Kirche entsprechen, so daß alle diese Schulen, abgesehen von einer stiftungsmäßigen Feststellung ihres konfessionellen Charakters, nur als christliche Schulanstalten betrachtet und bezeichnet werden können, welche als solche die Anstellung jüdischer Lehrer unbedingt ausschließen. Es hat daher auch die Anstellung der Juden als Lehrer, außer der ihnen eingeräumten Theilnahme an einigen akademischen Lehrämtern, auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt werden müssen.

Die Gewerbe-Ordnung hat, so weit bisher die Zulassung zu den in den §§. 51—55 bezeichneten stehenden Gewerben die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich war, es vorläufig dabei belassen. Diese Gewerbe werden den Juden fortan freigegeben, so weit sie davon noch ausgeschlossen gewesen sind. Nur ist auch hier die im §. 35 aufgestellte Norm festgehalten, sofern mit dem Betriebe des betreffenden Gewerbes ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden ist.

Den Juden wird hiernach namentlich das Apotheker-Gewerbe offen stehen. Ihre bisherige Ausschließung beruhte wesentlich auf der ihnen als Zeugen in erheblichen Kriminal-Untersuchungen mangelnden Glaubwürdigkeit, während in manchen Gattungen von Verbrechen die Untersuchungen der Apotheker von entscheidender Wichtigkeit sind. Dies Hinderniß fällt nach §. 39 jetzt hinweg. Schwierigkeiten bei Ausübung des Apotheker-Gewerbes durch die Ceremonial-Vorschriften der Juden sind dadurch zu beseitigen, daß auf eine Stellvertretung gehalten werden kann.

Zu §. 38. Die Führung fest bestimmter Familiennamen ist den inländischen Juden durch den §. 2 des Edikts vom 11. März 1812 für die alten Provinzen, durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember 1833 für das Großherzogthum Posen, durch das Dekret vom 20. Juli 1808 für die ehemals französischen und westfälischen Landestheile, endlich durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (G.-S. S. 682) für alle übrigen vorgeschrieben. Räthlich erscheint es, im Gesetz auszudrücken, daß es auch in Zukunft hierbei verbleiben soll, damit kein Zweifel über die Anwendung der diesfälligen Vorschriften auch auf die erst künftig sich in den Königl. Staaten niederlassenden Juden entstehen kann.

Der Vorschrift wegen Führung der Handelsbücher in landüblicher Sprache und Schriftzeichen liegt die Bestimmung des §. 2 des Edikts vom 11. März 1812 zum Grunde. Die angedrohte Strafe der Ungültigkeit erscheint als das einfachste und wirksamste Mittel, die Juden auf den Gebrauch der in dem betreffenden Landestheile üblichen Sprachen hinzuleiten. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei sonstigen schriftlichen Verhandlungen, ist nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Da hier derjenige, welcher den Beweis aus dergleichen Urkunden zu erbringen hat, in der Regel nicht der verpflichtete Aussteller ist, so muß anstatt der angedrohten Nichtigkeit hier eine Geld- oder Freiheits-Strafe treten. Die Strafe des §. 6 des Edikts von 1812, wonach die, welche gegen jene Vorschrift fehlen, als fremde Juden behandelt und demgemäß aus dem Lande geschafft werden sollen (§. 35), steht theils außer allem Verhältniß mit der Uebertretung, theils ist sie insofern unausführbar, als fremde Staaten zur Aufnahme solcher Juden nicht gezwungen werden können.

Zu §. 39. Ueber die Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse gelten für die Civilprozesse und Strafsachen verschiedene Vorschriften. (S. Beil. I. A.) Daß den Zeugnissen der Juden in Civilprozessen in allen Landestheilen, wo zur Zeit hierin Beschränkungen noch bestehen, in Uebereinstimmung mit dem Edikt vom Jahre 1812 und der Verordnung vom 1. Juni 1833, eine gleiche Glaubwürdigkeit mit den Zeugnissen der Christen beigelegt wird, ist eine Folge ihrer im Allgemeinen ausgesprochenen Gleichstellung mit christlichen Unterthanen (§. 1), vergl. §. 88 des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung zu §. 230 Tit. 10 Thl. 1.

Der Mangel an voller Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse in Kriminalsachen ist in den Landestheilen, wo gemeines Recht zur Anwendung kommt, auf dessen Vorschriften gegründet; in den Provinzen, wo das Edikt vom Jahre 1812 gilt, und im Großherzogthum Posen beruht jene Ausnahme auf den Bestimmungen der Allgem. Gerichts-Ordnung §. 351 fgg. a. a. O. und der Kriminal-Ordnung §§. 335 und 357, wonach Juden nicht gezwungen werden können, in Untersuchungen einen Zeugeneid abzulegen, wenn die Strafe eine Geldbuße bis 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen übersteigt und die volle Beweiskraft auch ihren in solchen Fällen freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen entzogen bleibt.

Aus den der Redaction dieser gesetzlichen Vorschriften vorangegangenen Verhandlungen (s. von Kamptz's Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung Bd. 58 S. 401 ff.) ergibt sich, daß jenen Beschränkungen wesentlich die gutachtlichen Aeußerungen Moses Mendelssohn's zum Grunde liegen. Derselbe bemerkte auf die ihm vorgelegten Fragen in Betreff der Eidesleistungen der Juden,

daß Zeugen durch den Eid in Kriminalsachen allerdings zu binden seyen, insoweit nicht die Lebensstrafe oder eine unausstehliche Leibesstrafe daraus entstehe.

Unter der hiernach angenommenen Voraussetzung, daß den Juden nach ihren Glaubensgrundsätzen die Ablegung eines eidlichen Zeugnisses in Kriminalsachen nicht erlaubt sey, wurden die gedachten gesetzlichen Bestimmungen getroffen, und erschien es auch nicht zulässig, den Juden selbst bei freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen volle Glaubwürdigkeit beizulegen, weil, wie man annahm, diese Eidesleistung mit Verletzung einer Religions-Vorschrift verbunden war. Die Richtigkeit jener Voraussetzung ist in neuerer Zeit von den Juden bestritten. Zwei Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Berlin, welchen eine genaue Kenntniß der jüdischen Religions-Vorschriften zugetraut werden darf, haben sich dahin erklärt,

daß nach jüdischen Satzungen die eidliche Bekräftigung eines Zeugnisses nur deshalb nicht für erforderlich erachtet werde, weil den Zeugen-Aussagen der Juden auch ohne eidliche Bestärkung voller Glauben beigemessen worden, daß es jedoch nicht als den Juden verboten anzusehen sey, auf Erfordern des Richters ein eidliches Zeugniß abzugeben.

Diese Ansicht haben neuerlich mehrere jüdische Gelehrte ausgesprochen, namentlich hat der Ober-Rabbiner Frankel zu Dresden solche in dem im Jahre 1846 erschienenen Werke: „der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte" ausgeführt.

Geht man auf die Ausführung in dem Gutachten Mendelssohn's vom 4. Juni 1782 (Kamptz's Jahrb. a. a. O. S. 411) zurück, so ergibt sich, daß solches insoweit mit der vorstehend gedachten Ansicht übereinstimmt, als auch er darin wörtlich bemerkt:

den Zeugen wird kein Eid aufgelegt, denn das Gesetz, sprechen die Rabbiner, ist hierüber deutlich und bestimmt genug, und also jeder durch das Gesetz Mosis hinlänglich beeidigt, vor Gericht die Wahrheit auszusagen.

Dagegen fehlt eine Begründung aus der jüdischen Lehre dafür, daß die eidliche Bekräftigung eines in Kriminal-Sachen abgegebenen Zeugnisses den Juden verboten und unerlaubt sey, worauf die weitere Folge zu gründen wäre, daß einem solchen eidlichen Zeugnisse wegen der damit verbundenen Uebertretung bestimmter Religionsvorschriften die volle Glaubwürdigkeit entzogen bleiben müsse. Wird durch diesen Mangel genügender Begründung das Gewicht der Mendelssohnschen Aeußerung über die Unzulässigkeit eidlicher Zeugnisse der Juden in Kriminal-Sachen erheblich geschwächt, so berechtigt die in der Frankelschen Schrift enthaltene, auf den Gegenstand in umfassender Weise eingehende Erörterung um so mehr dazu, die mehrseitig von jüdischen Gelehrten und anderen der jüdischen Religionslehre kundigen Männern ausgesprochene Ueberzeugung,

daß den Juden nach ihren Religionsbegriffen gestattet ist, auch in Kriminal-Sachen auf Erfordern des Richters ein eidliches Zeugniß abzulegen,

als begründet anzusehen.

Erwägt man, daß im Bereich des Ober-Apellations-Gerichts zu Köln, woselbst in Gemäßheit der dort bestehenden Gesetzgebung die Vereidigung jüdischer Zeugen erfolgt, ohne daß in der jüdischen Bevölkerung wegen entgegenstehender Vorschriften ihrer Religion Beschwerden erhoben sind, so rechtfertigt sich die hinsichtlich der Verpflichtung der Juden zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der dieser beizulegenden Glaubwürdigkeit im Entwurfe allgemein, mithin auch in Kriminal-Sachen erfolgte Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen.

In den Vorschriften über die bei Ableistung jüdischer Zeugeide zu beobachtenden Förmlichkeiten wird hierdurch nichts geändert.

Zu §. 41. Daß es den inländischen Juden gestattet sey, ausländische Jüdinnen zu heirathen, ist bereits im Edikt vom 11. März 1812 §. 18 bestimmt. Hierbei wird es allgemein zu belassen seyn; jedoch erscheint es zweckmäßig, denjenigen Staaten gegenüber, welche ihren jüdischen Unterthanen eine gleiche Befugniß nicht gewähren, die Bedingung der Reciprozität hinzuzufügen. So lange der diesfällige Beweis nicht geführt ist, bleibt die Trauung verboten. Da letztere in der Regel im Auslande vollzogen werden wird, woselbst die Braut wohnt, so ist durch die dem Minister des Innern ertheilte Ermächtigung, vor Führung jenes Nachweises der Frau den Aufenthalt im Inlande zu gestatten, vorgesehen, daß in Fällen, wo dieser Nachweis nicht sofort formell zu beschaffen wäre, doch die Begründung des Hausstandes vorläufig kein Hinderniß finde. Es wird überall die Pflicht des die Trauung vollziehenden Juden seyn, sich zuvor Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß in dem auswärtigen Staate, dem die betreffende Jüdin angehört, die Ehe der Juden mit diesseitigen Jüdinnen ebenfalls gesetzlich zugelassen ist.

Die weitere Bestimmung, wonach der die Trauung zwischen ausländischen Juden und diesseitigen Jüdinnen vollziehende Jude diese Handlung nicht eher vornehmen soll, bevor feststeht, daß dem fremden Juden mit seiner Frau und mit den etwa in der Ehe erzeugten Kindern die Rückkehr in sein Vaterland gesichert ist, beruht auf der Allerhöchsten Ordre vom 28. April 1841. (G. S. S. 121.) Wenn hiernach den christlichen Pfarrern jene Prüfung obliegt und von diesen erwartet werden kann, daß sie zu ermessen wohl im Stande sind, ob die beigebrachte Erklärung der heimathlichen Ortsobrigkeit des Ausländers genüge, um dessen Befugniß zur Rückkehr außer Zweifel zu setzen, eine solche Beurtheilung aber einem jeden Juden nicht zuzutrauen ist, so schreibt der Entwurf vor, daß das betreffende Attest zuvor bei der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der Braut niedergelegt werden soll. Wenngleich der Jude hierdurch von der ihm aufgelegten Verantwortlichkeit dafür, daß der Inhalt den gesetzlichen Erfordernissen genüge, nicht entbunden wird, so ist dennoch den Polizei-Behörden Gelegenheit gegeben, den betreffenden Juden vorkommendenfalls auf das Ungenügende der obrigkeitlichen Bescheinigung aufmerksam zu machen und vor der Vollziehung der Ehe zu verwarnen. Eine Straf-Androhung gegen Uebertretung dieser Vorschrift ist jedenfalls erforderlich, damit letztere überhaupt von Wirksamkeit sey, da bei den Juden diejenige Gewähr für Befolgung des Gesetzes fehlt, welche bei christlichen Pfarrern durch ihre Amtspflicht und die Disziplinar-Verhältnisse geboten ist und eine besondere Strafbestimmung entbehrlich mache. Die im Entwurf getroffene Anordnung scheint einer Vorschrift vorzuziehen, nonach etwa in jedem Falle zuvörderst polizeiliche Genehmigung zu der Trauung einzuholen wäre, indem sich annehmen läßt, daß meistentheils die Zulänglichkeit des Attestes außer Zweifel und dies von dem die Trauung vollziehenden Juden in der Regel auch genügend zu beurtheilen seyn wird.

In den meisten Fällen erscheint die Einholung einer ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung daher nicht nothwendig, und es kann der damit verbundene Verzug füglich vermieden werden.

Aus der Sitzung der vereinigten Kurien am 12. Juni, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc., tragen wir Folgendes nach:

Abg. Möwes: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um mich entschieden gegen jede Abstimmung auszusprechen, die jene Frage berührt, welche von dem Königlichen Herrn Kommissar wiederum erwähnt worden ist, die Frage, durch welche allgemein das Prinzip: ob von der hohen Versammlung eine Einkommensteuer gewünscht wird, festgestellt werden soll? Ich halte die Versammlung weder für verpflichtet noch für berechtigt, darüber abzustimmen. Nicht verpflichtet — sage ich, — weil die Frage außer dem Bereich der Königlichen Proposition liegt. Die Königliche Proposition hat die Richtung angegeben, nach welcher diese Einkommensteuerfrage geprüft werden soll. Sie ist durch die gestrige Abstimmung erledigt und gibt diesem Gegenstande eine ganz andere Richtung, als das allgemeine Prinzip über die Einkommensteuer enthält. Ich halte die Versammlung nicht für berechtigt, darüber abzustimmen; weil, wenn die Entscheidung dahin gehen sollte, daß sich die Versammlung heute für das Prinzip aussprächе, morgen zwar dem Resultate dieser Abstimmung vielleicht noch nicht rechtliche Wirkung beigelegt wird, dadurch jedoch der künftigen reichsständischen Versammlung vorgegriffen seyn würde, wenn dann der Gegenstand in ihr zur Sprache gebracht und jenes Prinzip dabei als feststehend betrachtet werden sollte. Ich weiß nicht, wer meine Stelle in der künftigen reichsständischen Versammlung einnehmen wird, ich weiß auch nicht, durch wen überhaupt die künftige Vertretung statthaben wird, und darf daher der künftigen reichsständischen Versammlung nichts vergeben. Wenn man aber die Stimme des Landes jetzt erfahren will, so bezweifle ich, daß, zumal die in Rede stehende Frage eigentlich nicht hierher gehört, es möglich ist, sie durch diese Abstimmung zu ermitteln. Ich bezweifle, daß die Herren Abgeordneten Veranlassung und Gelegenheit gehabt haben, sich mit ihren Kommittenten über diesen Gegenstand zu besprechen. Auch schreibt das Gesetz vor, daß die Abgeordneten keine Aufträge und Instruktionen annehmen dürfen, ihnen auch keine Instruktion ertheilt werden darf. Wenn also die Abstimmung erfolgt, so ist blos die Stimme der Einzelnen, die sich hier kundgibt, nicht aber die Stimme des Landes ermittelt. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit nochmals darauf zurückzukommen, daß ich mich gegen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und gegen die Einführung einer Einkommensteuer entschieden aussprechen muß, und zu bemerken, daß die schönen philanthropischen Ansichten, die uns von mehreren Seiten vorgetragen worden, eben so wenig, als die fortdauernde Behauptung, daß der Arme durch die Mahl- und Schlachtsteuer mehr gedrückt sey, als der Wohlhabende, in mir die Ueberzeugung hervorgerufen haben, daß die Nothwendigkeit vorliegt, eine totale Umwälzung in der Steuer-Einrichtung des Staats und der größeren Städte vorzunehmen.

Was jene philanthropischen Grundsätze und Ansichten betrifft, denen ich volle Anerkennung zolle, so behaupte ich, daß durch diese an und für sich auch rein gar nichts erreicht wird, und daß, wenn in deren Folge, unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Einkommensteuer eingeführt würde, der Arme dadurch gewiß gar keine Erleichterung hätte und er sich nicht glücklicher fühlen würde, als jetzt. Ein unermeßliches Verdienst würde sich aber der hohe Landtag erworben haben, wenn er im Stande gewesen wäre, früher Maßregeln in Vorschlag zu bringen, durch welche es möglich geworden wäre, fortdauernd dem Armen Arbeit zu geben und ihm Gelegenheit zum Verdienste zu verschaffen, dadurch ihn aber auch in den Stand zu setzen, seine geringen Steuern zu entrichten. Auch der Arme, ich spreche nicht von dem Müßiggänger, sondern von dem guten Armen, auch dieser trägt das Bedürfniß in sich, zu den allgemeinen Abgaben etwas beitragen zu können: er ringt, gleich dem Wohlhabenden, nach Selbstständigkeit, er erlangt sie aber nur, wenn er die allgemeinen Verpflichtungen gegen den Staat und seine Gemeinde erfüllt. Das schöne Gefühl, zur Erhaltung des Staats mit beigetragen zu haben, — wenn er seine Steuer zu entrichten vermag, — ist in ihm eben so lebendig als in uns, — es erhebt ihn über die Noth, die ihn umgibt. Was ferner die Behauptung betrifft, daß der Arme durch die Mahl- und Schlachtsteuer so sehr gedrückt sey, so habe ich schon letzthin die Ehre gehabt, auseinanderzusetzen, daß dies nicht der Fall ist, und daß die darüber angestellten Berechnungen und aufgestellten Zahlen nichts beweisen. Man frage nur den Armen selbst, wodurch er sich gedrückt fühlt, und er wird nicht sagen, daß es die Mahl- und Schlachtsteuer sey, die ihn drückt, sondern er klagt darüber, daß er keine Arbeit hat und deshalb in Noth ist. Man schaffe ihm also Arbeit und gebe ihm einen seinen Leistungen und den Zeitverhältnissen angemessenen Lohn. Man thue dies sowohl auf dem Lande, als in allen Städten. In den größeren Städten geschieht dies schon. Der Arme erhält daselbst einen solchen Lohn, daß er die indirekten, so geringen Steuern zu bezahlen im Stande ist. Man schaffe aber besonders in den Städten und Ortschaften den Armen Arbeit, wo Fabriken sind. Von diesen Orten aus kömmt der größte Nothschrei. Dort muß dafür gesorgt werden, daß dem Armen Arbeit und gehöriger Lohn für diese gegeben wird. (Bravo! Bravo!)

Die Fabrikherren haben die größte Verpflichtung, für ihre Arbeiter und Armen zu sorgen, denn sie sind es, welche von deren Händearbeit Vortheile ziehen, sie müssen sich daher ihrer armen Arbeiter in Zeiten der Noth annehmen und ihnen wenigstens Arbeit schaffen.

Wenn aber auch die Bemerkung vielfach wiederholt worden, daß die Mahl- und Schlachtsteuer häufig in öffentlichen Blättern angegriffen worden sey, so kann ich nicht in Abrede

stellen, daß auch die hiesigen öffentlichen Blätter sich gegen die Mahl- und Schlachtsteuer ausgesprochen haben. Man gehe aber diesen Beschwerden auf den Grund, und man wird finden, daß sie größtentheils ausgegangen sind von solchen Gewerbtreibenden, die ein wesentliches Interesse daran haben, daß diese Steuer aufgehoben wird, oder von Literaten, die vielleicht für jene die Feder ergriffen haben. Ich habe nicht glauben können, daß das Gouvernement auf solche Beschwerden von einzelnen bei der Sache betheiligten Personen ein so großes Gewicht legen würde. Ob im übrigen Vaterlande Beschwerden der Art und von gewichtigerer Natur geführt worden sind, weiß ich nicht. Ich kann auch nicht beurtheilen, ob andere Städte mehr Grund haben, an eine Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu denken. Nach diesen meinen Aeußerungen könnte mir heute insbesondere der Vorwurf gemacht werden, den man gestern im Allgemeinen gegen die Abgeordneten der Städte durchblicken ließ, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht wünschen, der Vorwurf, daß sie nicht gesonnen zu seyn schienen, hier in diesem Saale die Armen zu vertreten. Ich verwahre mich gegen eine solche Annahme und behaupte, daß die wahre Vertretung der Armen nicht in Worten und Reden, sondern im Handeln besteht, und bitte diejenigen Herren, die darüber noch im Unklaren seyn möchten, wie in den Städten die Armen vertreten und die auf sie fallenden Lasten von ihren Mitbürgern übertragen werden, sich in den städtischen Verwaltungen umzusehen und aus diesen die Ueberzeugung zu schöpfen, daß nirgends mehr als innerhalb der Ringmauern der Städte die wahre Fürsorge für die Armen und deren Vertretung stattfindet. (Vielfaches Bravo.)

Und wenn gestern auf Berlin vielfach exemplizirt worden ist, so wird es mir gestattet seyn, anzuführen, daß im Jahre 1845 Berlin für die Erhaltung der Armen, und zwar in der städtischen Verwaltung allein, über ½ Million Thaler verausgabt hat und darunter 87,800 Thlr. sich befinden, welche zum Zwecke hatten, 15—16,000 arme Kinder unterrichten zu lassen. Außerdem unterstützten die verschiedenen Wohlthätigkeits-Anstalten die Armen mit bedeutenden Mitteln, wobei ich noch zu bemerken habe, daß im Laufe des letzten Winters jene Summen bedeutend überstiegen, auch Veranstaltungen getroffen worden sind, seit Mitte des Monats November v. J. bis in die letzte Zeit hinein den Armen täglich gegen 7000 Portionen kräftiger Suppe zu verabreichen. In dieser Fürsorge liegt die wahre Vertretung der Armen. Wenn ich nun auf die Einkommensteuer selbst zurückkomme, so geschieht es, um zu wiederholen, daß ich an eine gute Steuer, namentlich an eine solche, die eine alte indirekte Steuer ersetzen und eine direkte werden soll, den unbedingten Anspruch mache, daß sie gleichmäßig jeden Verpflichteten treffen und in der Abtragung derselben jede mögliche Erleichterung für die Verpflichteten an sich tragen muß. Was die Gleichmäßigkeit der Besteuerung betrifft, so bestreite ich, daß diese durch die Einkommensteuer je erreicht werden wird. Es ist schon vielfach hier bemerkt worden, wie schwierig es sey, richtige Anlagebücher zu schaffen und solche richtig zu erhalten. So lange es nicht möglich ist, einen jeden Steuerpflichtigen anzuhalten, daß er offen und ehrlich seine Vermögens-Verhältnisse kundgibt, ist es auch nicht möglich, eine gleichmäßige Besteuerung herbeizuführen. (Bravo.)

Ein Jeder, meine Herren, trägt eine gewisse Scheu in sich, seine Vermögens-Verhältnisse zu decouvriren. Der ehrliche Mann, der gewissenhaft und offen das angibt, was er besitzt, würde am meisten durch die Einkommensteuer herangezogen werden, während die Anderen, deren Zahl gewiß die größere seyn würde, eine Erleichterung erfahren würden; Prägravationen der redlichen Männer, die ja eben vermieden werden sollen, sind hiernach unausbleiblich, ganz abgesehen davon, daß auch in den Handels-Verhältnissen der Kredit geschwächt werden würde und dadurch Unglück über manche Familien herbeigeführt werden könnte. Die zweite Bedingung, die ich an eine Steuer mache, ist, daß sie in der Abtragung eine Erleichterung gewährt, die in einer direkten Steuer nie in dem Maße stattfinden kann, als sie in der indirekten Steuer liegt. Ein geehrter Redner aus der Rhein-Provinz, der im Finanzwesen und im Steuerwesen bewanderter, erfahrner und gewiegter ist, als ich, der ich nur wenig davon verstehe, hat gestern erwähnt, daß es nicht gut sey, wenn eine Steuer nicht fühlbar wäre, daß namentlich in den Städten es zweckmäßig sey, dem Städtebewohner die Steuer recht fühlbar zu machen, damit er desto mehr sich bewogen fühle, seine Pflicht zu erfüllen. (Vielfaches Bravo).

Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und würde wahrlich alle die Städte bedauern, deren Bewohnerschaft nur dadurch, daß die Steuer ihnen recht fühlbar gemacht wird, zur Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten sich geneigt fühlen möchte. (Vielfaches lautes Bravo.)

Der Gemeinsinn hat einen tieferen Grund, er wurzelt in der inneren und festen Ueberzeugung des Einzelnen, für das Wohl der Stadt und gleichzeitig damit für die Wohlfahrt des Vaterlandes mitwirken zu müssen, er wurzelt in der ihn befriedigenden Genugthuung, für diese Wohlfahrt mitgewirkt und dem allgemeinen Besten genützt zu haben, es wird Genugthuung aber nie durch die Fühlbarkeit der Steuer erregt werden. Außerdem ist von demselben geehrten Redner denjenigen Städten, welche eine Mahl- und Schlachtsteuer haben, der Vorwurf gemacht werden, daß sie Unrecht daran thun, durch dieselbe und in diesem indirekten Wege sich die Mittel zur Deckung ihrer Kommunalbedürfnisse zu verschaffen. Ich weiß nicht, ob dieser Vorwurf durchgreifend ist für alle Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht; jedenfalls aber ist es zu gewagt, auf diese Weise über die Verhältnisse fremder Städte abzusprechen. Dazu gehört, daß man die Erwerbsverhältnisse der einzelnen Städte und die Vermögenslage, in welcher die Bewohner derselben sich befinden, genau kennt. In dieser Hinsicht erlaube ich mir, auch auf die Stadt Berlin zurückzukommen und zu bemerken, daß das gegenwärtige Budget der Stadt sich auf über 1½ Mill. Thaler beläuft, und daß auf indirektem Wege gegenwärtig nur diejenigen 370,000 Thlr. erhoben werden, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Amortisation und Verzinsung der alten Kriegs-Schuld möglich zu machen. Der geehrte Redner, ich bin es überzeugt, wird aber gewiß mit mir darin übereinstimmen, daß dieser Weg, mittelst der Mahl- und Schlachtsteuer die Mittel zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse aufzubringen, angemessener, gerechter und gerechtfertigter ist, als die Wege sind, die andere Städte einschlagen, namentlich durch Institute, die ich unmoralische nennen muß, wie z. B. durch Spielbanken, die Mittel zur Befriedigung jener Bedürfnisse zu finden. (Stürmisches Bravo!)

Bei dieser Ueberzeugung von der Lage der Sache entscheide ich mich gegen jedes Amendement, welches darauf gerichtet ist, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und statt ihrer die Einkommensteuer zu befürworten. (Vielfaches lautes Bravo!)

Die schon gestern erwähnte Abstimmung geschah nach folgenden Fragen:

Marschall: Beschließt die Versammlung die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete? (Auerswald'sches Amendement.)
(Die namentliche Abstimmung wird gewünscht und erfolgt.)

Aus der Rheinprovinz haben gestimmt:

Namen.	Ja.	Nein.
Graf von Hatzfeld-Kinsweiler		0
Fürst zu Salm-Reiferscheid-Dyk, Vertreter des Provinzial-Landtags-Marschalls		0
Fürst zu Solms-Braunfels. (Prinz Alexander zu Solms-Braunfels)		0
Fürst zu Wied	1	
Der Marschall Fürst zu Solms	1	

Namen.	Ja.	Nein.
Aldenhoven, Gutsbesitzer (Zons)	1	
Baum, Kommerzien-Rath und Präsident der Handelskammer (Düsseldorf)	1	
v. Beckerath, Banquier (Crefeld)	1	
Beemelmanns, Bürgermeister (Prümmern)	1	
Biesing, Gutsbesitzer (Bonn)	1	
Boch, Sohn, Gutsbesitzer (Mettlach)	fehlt.	
Graf v. Boos-Waldeck, Landrath (Koblenz)		0
Brust, Kaufmann (Boppard)	1	
Budde, Bürgermeister (Neustadt)	1	
Camphausen, Präsident der Handelskammer (Köln)	1	
Frhr. v. Carnap, Rittergutsbesitzer (Bornheim)		0
v. Coels, Landrath (Aachen)		0
Conze, Kaufmann (Langenberg)		0
Dahmen, Gutsbesitzer (Ahrweiler)	1	
Diergardt, Geheimer Kommerzienrath (Viersen)	1	
Frhr. v. Eltz-Rübenach, Rittergutsbesitzer (Wahn)		0
v. Eynern, Kaufmann (Barmen)		0
Faßbinder, Gutsbesitzer (Dünwald)	1	
Flemming, Kaufmann (Geilenkirchen)	1	
Graf v. Fürstenberg, Rittergutsbesitzer (Stammheim)		0
Funk, Gutsbesitzer (Saarburg)	1	
de Galhau, Gutsbesitzer (Wallerfangen)	fehlt.	
Gormanns, Notar (Erkelenz)	fehlt.	
Graach, Gutsbesitzer (Zeltingen)	1	
Grühn jun., Gutsbesitzer (Gemünden)	1	
Frhr. v. Gudenau, Landrath (Grevenbroich)		0
Harger, Gutsbesitzer (Ohl)	1	
Hansemann, Kaufmann (Aachen)	1	
Herberz, Rittergutsbesitzer u. Kaufmann (Uerdingen)		0
von der Heydt, Handelsgerichtspräsident (Elberfeld)	1	
Frhr. v. Hilgers, Landrath (Neuwied)		0
Graf v. Hoensbroech, Rittergutsbesitzer (Haus Haag)		0
Holzklau, Lederfabrikant und Rathsherr (Siegen)	fehlt.	
Graf v. Hompesch-Rurig, Rittergutsb. (Ruhrig)		0
Hüffer, Kommerzienrath (Eupen)	fehlt.	
v. Hommen, Geh. Regierungs- u. Landrath (Bonn)		0
Jörrissen, Steuer-Einnehmer (Millen)	1	
Jungbluth, beigeordneter Bürgermeister (Jülich)	1	
Kaspers, Kaufmann (Koblenz)	1	
Kayser, Kommerzienrath (Trier)	fehlt.	
Kirberg, Handelskammerpräsident (Lennep)	1	
König, Gutsbesitzer (Kloster)	1	
Kyllmann, Kaufmann (Weyer)		0
Lensing, Kanonikus und Gutsbesitzer (Emmerich)	1	
Graf v. Loe, Rittergutsbesitzer (Wissen)		0
van der Loo, Gutsbesitzer (Uedem)	1	
Merkens, Präsident der Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Köln)		0
Mevissen, Kaufmann (Dülken)	1	
Minderjahn, Gutsbesitzer (Cornelimünster)	fehlt.	
Mohr, Stadtrath (Trier)		0
Müller, Kaufmann (Wesel)	1	
v. Mylius, Landgerichts-Assessor (Düsseldorf)		0
Graf v. Nesselrode-Ehreshoven, Rittergutsbesitzer (Düsseldorf)		0
Frhr. v. Norbeck, Rittergutsbesitzer (Hemmerich)		0
Frhr. v. Nyvenheim, Rittergutsb. (Galdenhausen)	fehlt.	
Raffauf, Gutsbesitzer (Wolken)	1	
v. Rath, Rittergutsbesitzer (Lauersfort)	1	
Rech, Steuer-Einnehmer (Langenlonsheim)	1	
Reichardt, Fabrikant (Neuwied)		0
Rheinhard, Sohn, Gutsbesitzer (Offen)	1	
Rombel, Gutsbesitzer (Louisenburg)	1	
Frhr. v. Rousch, Rittergutsbesitzer (Winkel)		0
v. Schadow, Direktor der Akademie (Düsseldorf)		0
Scholler, Kommerzienrath (Düren)	1	
Schult, Bürgermeister (Giessen)	1	
Seulen, Bürgermeister (Gorst)	1	
Stedtmann, Gutsbesitzer (Besselich)		0
v. Steffens, Ober-Forstmeister (Aachen)		0
Uellenberg, Gutsbesitzer (Niederheid)	1	
Frhr. v. Waldbott-Bornheim, Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor (Koblenz)		0
Frhr. v. Wüllenweber, Rittergutsb. (Müllenbank)		0
Zunderer, Gutsbesitzer (Kleeburg)	1	

Mit Ja haben gestimmt 204, mit Nein 311. Der Vorschlag ist also nicht angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Vorschlag des Abgeordneten Hansemann.

„Beschließt die Versammlung, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen:
daß dem Vereinigten Landtage ein die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die theilweise Erleichterung der zu den unteren Stufen der Klassensteuer gehörigen Steuerpflichtigen, bezweckender Gesetz-Entwurf vorgelegt werden möge, durch welchen die Klassensteuer dem Prinzipe der Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbsverhältnisse, genähert werde." (Es erhebt sich keine Majorität dafür). Der Vorschlag ist nicht angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Grafen von Arnim.

„Indem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt derselbe an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnißmäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen **nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten** hinzuwirken seyn wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande seyn dürften.

Derselbe bittet daher Se. Majestät, die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweite Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen."

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt: 248, mit Nein haben gestimmt: 232. Der Antrag ist also angenommen und damit der Gegenstand erledigt.

(Schluß der Sitzung um ½3 Uhr Nachmittags.)

Deutschland.

Berlin, vom 16. Juni. Aus Königsberg vom 6. Juni wird ein Reskript des Cultusministeriums an die Regierungen, vom 8. Mai, mitgetheilt, dessen auch die Berl. Ztgsh. erwähnt:

Nachdem durch das Patent vom 30. März der Austritt aus den anerkannten Kirchen geregelt sey, heißt es in dem Reskripte, sey es auch an der Zeit, diese Kirchen, namentlich die zu ihnen gehörigen Schulen vor dem Eindringen fremder Elemente zu sichern. „Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer an den eigentlichen Elementarschulen wegen des unmittelbaren Zusammenhanges, in welchem diese Schulen mit dem kirchlichen Religionsunterricht stehen, sich zu der Kirchengemeinschaft bekennen müssen, welcher wesentlich diejenige Schule angehört, in deren Dienst sie berufen sind." Der Minister setzt daher voraus, daß jeder Lehrer einer solchen Schule, sofern er sich zu einem Dissidentenverein hält, freiwillig sein Amt aufgegeben habe, eventuell von der Regierung dazu angehalten sey. Ebenso ist es hinsichtlich der Lehrer an mehrklassigen Elementarschulen, selbst wenn sie in Gegenständen unterrichten, die mit dem Religionsunterricht in keinem Zusammenhange stehen, zu halten, „da diese Schulen zu den anerkannten Kirchengemeinden wesentlich in demselben Verhältnisse stehen, wie diejenigen, an welchen ihres geringeren Umfanges wegen nur Ein Lehrer fungirt." In Betreff der übrigen von der Regierung ressortirenden Lehranstalten, die mit keiner Kirchengemeinde in unmittelbarem Zusammenhange stehen, „ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, daß diese Anstalten, wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend, hinsichtlich ihres inneren Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der anderen dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können, eine bestimmte kirchliche Richtung zu verfolgen." „Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerlichen Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung oder statuten- und observanzmäßig hinsichtlich der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntniß zu einer der anerkannten Landes-Kirchen als unerläßliche Bedingung bisher festgehalten worden." Alle öffentlichen Schulen seyen daher entweder kath. oder evangel. oder Simultanschulen, und zu einer dieser beiden Confessionen müßten sich auch die Lehrer bekennen; hierin sey durchaus nichts zu ändern. Die sich bildenden Dissidentenvereine hätten daher nur die Freiheit, entweder besondere Schulen für ihre Angehörige zu bilden oder ihre Kinder den bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten anzuvertrauen; jedoch ein zu den Dissidenten gehöriger Lehrer könne weder seine Stelle behalten, noch neu angestellt werden. Der Minister weist die Regierung an, nach diesen Grundsätzen zu verfahren; sollten jedoch vor Erlaß des Patents vom 30. März bereits Uebertritte von Lehrern stattgefunden haben, ohne daß sie zugleich aus ihrem Amte geschieden, so erwarte der Minister den Bericht der Regierung in jedem einzelnen Falle.

Als Nachtrag zu unserer gestrigen unvollständigen Notiz über den zu Ende geführten „Communistenprozeß" theilen wir noch mit, daß außer Hrn. Deycks, dem Vertheidiger eines der Angeklagten, noch die Herren Gall, Lewald und Volkmar als Anwälte der drei anderen Angeklagten, in der vorgestrigen Sitzung des Criminalgerichts die Vertheidigungsreden gehalten haben.

Unter den gestern vorgekommenen neuen Wahlen von Stadtverordneten heben wir noch außer den bereits gemeldeten der Herren Nauwerk und J. Berends die des Buchhändlers und Commerzienraths Herrn C. Heymann zum Stadtverordneten hervor.

— In dem Kochstraßen-Bezirk ist Professor Friedrich von Raumer mit 188 Stimmen gegen 19 zum Stadtverordneten gewählt worden; er hat die Wahl angenommen und mit tiefer Rührung gedankt.

Köln, vom 17. Juni. Es hat sich hier eine Combination gebildet, und zwar von sehr vielen Kornhändlern und Bauern aus der Umgegend, die vor einiger Zeit Korn per Juni zu empfangen kauften, jedoch in der Absicht, den Roggen nicht zu empfangen, sondern sich mit Differenzen zu begnügen. Da nun der Roggen zufolge der guten Ernte-Aussicht und

(Fortsetzung in der Beilage.)